



4998/AB

vom 21.07.2015 zu 5174/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0142-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5174/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Übergriffe und sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte bei Gericht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Aus den einleitenden Bemerkungen zur Anfrage ist abzuleiten, dass nur sicherheitsrelevante Vorfälle umfasst sind, nicht hingegen etwa ungebührliches Benehmen, Beschimpfungen, üble Nachrede oder Verleumdungen. Die gemeldeten "Übergriffe" sind untergliedert in Tätlichkeiten (physische Angriffe gegen Personen) einerseits und sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte (Drohungen, Sachbeschädigungen) andererseits. Die betroffenen Personen sind unterteilt in: Justizpersonal, Sachverständige und sonst im Gerichtsgebäude anwesende Personen. Die vom Obersten Gerichtshof, den Oberlandesgerichten, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur gemeldeten Daten sind in den Beilagen 1 und 2 zusammengefasst.

Keine entsprechenden Vorfälle aus dem Jahr 2013 wurden für folgende Dienststellen bzw. Landesgerichtssprengel gemeldet: Oberster Gerichtshof (OGH), Oberlandesgericht (OLG) Innsbruck, Handelsgericht (HG) Wien, Landesgericht (LG) für Strafsachen Graz, LG für Strafsachen Wien, LG Korneuburg, LG Wr. Neustadt, LG Ried im Innkreis, LG Steyr, LG Salzburg und LG Innsbruck.

Im Sprengel des OLG Wien wurden für 2013 eine Tätlichkeit (Sprengel LG Krems) und acht sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (1 beim OLG Wien, 1 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, 1 im Sprengel LG für Zivilrechtssachen Wien, 3 im Sprengel LG St. Pölten, 1 im Sprengel LG Krems und 1 im Sprengel LG Eisenstadt).

Im Sprengel des OLG Graz wurden für 2013 fünf sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (2 beim OLG Graz, 1 im Sprengel LG für Zivilrechtssachen Graz, 1 im Sprengel LG Leoben und 1 im Sprengel LG Klagenfurt). Laufende Drohungen einer

amtsbekannten Person beim OLG Graz wurden als ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt berücksichtigt.

Im Sprengel des OLG Linz wurden für 2013 eine Tötlichkeit beim OLG Linz, 2 im Sprengel LG Wels und 2 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte im Sprengel LG Linz gemeldet.

Im Sprengel des OLG Innsbruck wurde für 2013 insgesamt ein sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt im Sprengel des LG Feldkirch gemeldet.

Die Generalprokuratur und folgende Staatsanwaltschaften (StA) erstatteten für das Jahr 2013 Leermeldung: Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien, StA Wr. Neustadt, StA Krems, StA Eisenstadt, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), OStA Graz, StA Graz, StA Leoben, StA Klagenfurt, OStA Linz, StA Linz, StA Ried im Innkreis, StA Wels, StA Steyr, StA Salzburg und OStA Innsbruck.

Im Sprengel der OStA Wien wurden für 2013 vier sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (StA Wien 2, StA Korneuburg und StA St. Pölten je 1).

Im Sprengel der OStA Innsbruck wurden für 2013 vier sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (StA Innsbruck 2 und StA Feldkirch 2).

Keine entsprechenden Vorfälle aus dem Jahr 2014 wurden für folgende Dienststellen bzw. Landesgerichtssprengel (LG) gemeldet: Oberster Gerichtshof, LG für Strafsachen Wien, Handelsgericht Wien, LG Korneuburg, LG St. Pölten, LG Eisenstadt, LG für Strafsachen Graz, LG Leoben, LG Klagenfurt, OLG Linz, OLG Innsbruck und LG Steyr.

Im Sprengel des OLG Wien wurden für 2014 insgesamt 17 Übergriffe gemeldet (4 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte beim OLG Wien, 3 Tötlichkeiten und 5 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte im Sprengel LG für Zivilrechtssachen Wien, je 1 sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt beim Arbeits- und Sozialgericht Wien und beim LG Wr. Neustadt, 2 Tötlichkeiten und 1 sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt beim LG Krems).

Im Sprengel des OLG Graz wurden für 2014 ein sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt beim OLG Graz sowie 1 Tötlichkeit und 4 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz gemeldet. Laufende Drohungen einer amtsbekannten Person beim OLG Graz und beim LG für Zivilrechtssachen Graz wurden als ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt berücksichtigt.

Im Sprengel des OLG Linz wurden für 2014 insgesamt 11 Übergriffe gemeldet (1 Tötlichkeit im Sprengel LG Linz, 1 sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt im Sprengel LG Ried im Innkreis, 1 Tötlichkeit und 3 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte im Sprengel LG Wels und 1 Tötlichkeit und 4 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte im Sprengel LG Salzburg).

Im Sprengel des OLG Innsbruck wurden für 2014 drei sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (2 im Sprengel LG Innsbruck und 1 im Sprengel LG Feldkirch).

Die Generalprokuratur und folgende Staatsanwaltschaften erstatteten für 2014 Leermeldung: OStA Wien, StA Korneuburg, StA Wr. Neustadt, StA St. Pölten, StA Krems, StA Eisenstadt, OStA Graz, StA Graz, StA Leoben, OStA Linz, StA Linz, StA Ried im Innkreis, StA Steyr, StA Salzburg und OStA Innsbruck.

Im Sprengel der OStA Wien wurden für Jahr 2014 vier sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeldet (StA Wien 3, WKStA 1).

Im Sprengel der OStA Graz wurde für 2014 insgesamt ein sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt gemeldet (StA Klagenfurt).

Im Sprengel der OStA Linz wurden für 2014 2 Tötlichkeiten und 1 sonstiger strafrechtlich relevanter Sachverhalt gemeldet (StA Wels).

Im Sprengel der OStA Innsbruck wurden für 2014 gemeldet: 1 Tötlichkeit und 2 sonstige strafrechtlich relevante Sachverhalte bei der StA Innsbruck und 1 bei der StA Feldkirch geführtes Strafverfahren betreffend sonstiges strafrechtlich relevantes Verhalten).

Vorfälle gegen Sachverständige wurden nicht gemeldet.

Zu 2:

Für das Jahr 2013 wurde gemeldet, dass es sich bei drei Tätern um Häftlinge handelte, davon eine Person in Strafhaft. Für das Jahr 2014 wurde gemeldet, dass zwei Täter Häftlinge waren.

Zu 3:

Für das Jahr 2013 wurden folgende Anzeigeerstattungen gemeldet: Sprengel OLG Wien in 7 von 9 Fällen, Sprengel OLG Graz in allen 5 Fällen, Sprengel OLG Linz in 3 von 5 Fällen und Sprengel OLG Innsbruck ein Fall. Für die Sprengel der OStA Wien und der OStA Innsbruck wurde jeweils gemeldet, dass in 3 von 4 Fällen Strafanzeige erstattet wurde.

Für das Jahr 2014 wurde gemeldet, dass im Sprengel des OLG Wien in 10 von 17 und im Sprengel des OLG Graz in 3 von 6 Fällen Anzeige erstattet wurde. Für den Sprengel des OLG Linz und des OLG Innsbruck wurde gemeldet, dass in sämtlichen (11 bzw. 3) Fällen Anzeige erstattet wurde. Für den Sprengel der OStA Wien wurde gemeldet, dass in 2 von 4 Fällen Anzeige erstattet wurde. Für den Sprengel der OStA Graz, Linz und Innsbruck wurde jeweils gemeldet, dass in sämtlichen Fällen (1, 3 bzw. 4) Anzeige erstattet wurde.

Zu 4:

Für das Jahr 2013 wurde für den Sprengel des OLG Wien eine Verurteilung gemeldet. Im Sprengel des OLG Graz wurden zwei Verurteilungen gemeldet, im Sprengel des OLG Linz

eine. Im Sprengel der OStA Wien wurden zwei Verurteilungen (davon eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB) und im Sprengel der OStA Innsbruck eine Verurteilung gemeldet.

Für das Jahr 2014 wurde für den Sprengel des OLG Wien eine Verurteilung gemeldet, im Sprengel des OLG Linz 5 und des OLG Innsbruck 2. Im Sprengel der OStA Linz wurden den Meldungen zufolge 3 Personen verurteilt und im Sprengel der OStA Innsbruck eine.

Zu 5:

Für das Jahr 2013 wurde gemeldet, dass 4 von insgesamt 7 verurteilten Personen vorbestraft waren. Für 2014 wurde gemeldet, dass 8 von insgesamt 12 Verurteilten vorbestraft waren.

Zu 6:

Die meisten Drohenden waren Betroffene von Sachwalterschaftsverfahren, Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug, Verpflichtete in Exekutionsverfahren oder Angeklagte im Strafverfahren.

Zu 7:

Eine detaillierte Aufstellung über die Art der abgenommenen Gegenstände liegt nicht vor. Soweit Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, wurden sie ausgewertet. Unter die Kategorie „Schusswaffen“ fallen auch Schreck-, Signal- und Gaswaffen. Die Kategorie „Sonstiges“ enthält z.B. Pfeffersprays, Nagelfeilen, Schraubenzieher, aber auch Regenschirme. Die Gegenstände werden bei Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder ausgehändigt, Schusswaffen nur gegen Vorweis eines Waffenpasses.

Im Jahr 2013 wurden folgende Gegenstände verwahrt; eine detaillierte Aufstellung je Landesgerichtssprengel ist der angeschlossenen Beilage 1 zu entnehmen:

Gesamt 2013	
Schusswaffen	418
Hieb- und Stichwaffen	51.487
Sonstiges	121.005
Summe	172.910

OLG Wien	
Schusswaffen	338
Hieb- und Stichwaffen	26.449
Sonstiges	81.076
Summe	107.863

OLG Linz	
Schusswaffen	18
Hieb- und Stichwaffen	9.099
Sonstiges	23.276
Summe	32.393

OLG Graz	
Schusswaffen	11
Hieb- und Stichwaffen	8.727
Sonstiges	10.047
Summe	18.785

OLG Innsbruck	
Schusswaffen	51
Hieb- und Stichwaffen	7.212
Sonstiges	6.606
Summe	13.869

Im Jahr 2014 wurden folgende Gegenstände verwahrt; eine detaillierte Aufstellung je Landesgerichtssprengel ist der angeschlossenen Beilage 2 zu entnehmen:

Gesamt 2014	
Schusswaffen	447
Hieb- und Stichwaffen	49.726
Sonstiges	128.262
Summe	178.435

OLG Wien	
Schusswaffen	366
Hieb- und Stichwaffen	23.017
Sonstiges	83.579
Summe	106.962

OLG Linz	
Schusswaffen	19
Hieb- und Stichwaffen	9.909
Sonstiges	16.655

Summe	26.583
--------------	---------------

OLG Graz	
Schusswaffen	17
Hieb- und Stichwaffen	9.407
Sonstiges	11.588
Summe	21.012

OLG Innsbruck	
Schusswaffen	45
Hieb- und Stichwaffen	7.393
Sonstiges	16.440
Summe	23.878

Zu 8:

Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden kann gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 GOG durch ein Hausverbot verwehrt werden. Häufige Gründe für die Verhängung von Hausverboten sind sicherheitsrelevante Vorfälle, aber auch grob ungebührliches Benehmen oder sonstige erhebliche Störungen des Gerichtsbetriebs. Gemäß § 5 GOG ist der Zutritt zu verweigern, wenn sich eine Person weigert, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine mitgeführte Waffe oder einen sonstigen gefährlichen Gegenstand abzugeben.

Zur Beantwortung der Frage, wie vielen Personen seit dem Jahr 2012 der Zutritt zu Gerichtsgebäuden verwehrt wurde, steht mir jedoch kein Zahlenmaterial zur Verfügung.

Zu 9 und 10:

Seit 1997 wurden Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden schrittweise eingeführt. Mit Stichtag 31.12.2014 verfügen fast 90 % der Gerichtsgebäude über Sicherheitskontrollen.

Die Organisation der Personenkontrollen richtet sich nach §§ 3 ff GOG und der Allgemeinen Richtlinie des Bundesministeriums für Justiz für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Beilage 3). Zugangskontrollen werden durch Sicherheitsunternehmen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen durchgeführt. In den letzten Jahren neu gebaute oder sanierte Gerichtsgebäude verfügen über Vereinzelungsschleusen mit Metalldetektor. Die übrigen Gerichtsgebäude werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten laufend mit Vereinzelungsschleusen nachgerüstet. Kontrollen erfolgen durch Bedienstete des jeweiligen Gerichts über direkten Sicht- und Sprechkontakt oder über Gegensprechanlagen mit Kameras.

Zu 11:

Es gab zum Thema möglicher Verbesserungen des Schutzes von Justizbediensteten in den Jahren 2011 und 2012 eine interne Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz unter Beteiligung der österreichischen RichterInnenvereinigung. Dabei wurden Vorschläge für allfällige legislative Maßnahmen erörtert. Ein konkreter Gesetzesentwurf wurde jedoch nicht ausformuliert. Es wird weiter daran gearbeitet, geeignete Ansätze für eine Lösung dieser unvermindert aktuellen Problematik zu finden.

Zu 12:

§ 84 Abs. 2 Z 4 StGB idgF sieht bereits eine Qualifikation für Körperverletzungen vor, wenn die Tat an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen wurde. Diesfalls erhöht sich die Strafdrohung für einfache Körperverletzungen von einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen auf eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Die Qualifikation des § 84 Abs. 1 Z 4 StGB steht in echter Konkurrenz zu den anderen Qualifikationen des § 84 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB.

Darüber hinaus hat § 84 Abs. 2 Z 4 StGB in § 270 StGB einen partiellen Auffangtatbestand, der bei einem tätlichen Angriff auf einen Beamten während einer Amtshandlung eingreift, wenn der mit bloßem Misshandlungsvorsatz verübte Angriff zu keiner Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB geführt hat.

In der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ wurde ein gänzlicher Entfall der gegenständlichen Qualifikation diskutiert. Die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ kam sodann zu folgendem Ergebnis: „Die Qualifikation betreffend die Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten soll aufgrund des gesteigerten Unwertes der Handlung nicht völlig entfallen, allerdings ist auch die Erhöhung der Strafdrohung auf 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt, da es sich in der Praxis oftmals nur um kleinere Verletzungen handelt. Dieser Fall ist daher als Abs. 3 in § 83 StGB neu gesondert erfasst.“ (vgl. „StGB 2015 Bericht der Arbeitsgruppe“, S. 23, III-104 der Beilagen XXV. GP, abrufbar unter www.parlament.gv.at). Eine Notwendigkeit zur Einführung weiterer Qualifikationen im Sinne des vorliegenden Antrags wurde durch die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ nicht erkannt.


Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 sieht die generelle Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Körperverletzungsdelikte vor. So soll die Strafdrohung bei Vorliegen eines Verletzungsvorsatzes bei der schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) auf 6 Monate bis 5 Jahre, bei der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) auf ein bis zu 10 Jahre und bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB) auf ein bis 15 Jahre angehoben werden. Bei der absichtlich schweren Körperverletzung (§ 87 StGB) werden die Strafen für Taten nach Abs. 1 auf ein bis

zu 10 Jahren und für Taten nach Abs. 2 auf fünf bis zu 15 Jahre erhöht. Damit sollte ein ausreichender strafrechtlicher Schutz – auch von Beamten, Sachverständigen und Zeugen – gegeben sein.

Anregungen betreffend Schaffung einer Beamten-Qualifikation in den §§ 106 und 107 StGB wurden weder in der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ erstattet, noch sonst an das BMJ herangetragen. Die zu Verfügung stehenden Strafdrohungen erscheinen insgesamt ausreichend.

Wien, 21. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-21T11:12:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur